

Lesefassung (Änderungen sind gelb hinterlegt)

**Gebührensatzung
zur Satzung über das Bestattungswesen**

Die Stadt Waldkirchen erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgaben-gesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 folgende Gebührensatzung zur Satzung über das Bestattungswesen:

§ 1 Gebührenpflicht, Bemessungsgrundlage

Die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach dem Ausmaß der Benutzung, dem Wert der Leistung für den Empfänger und den von der Stadt aufgewendeten Kosten bemessen.

§ 2 Gebührenarten, Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Stadt erhebt

1. Grabgebühren
2. Bestattungsgebühren
3. Sonstige Gebühren

(2) Gebührenpflichtig ist

1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
2. wer den Auftrag an die Stadt erteilt hat,
3. wer die Kosten veranlasst hat,
4. derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung.

(4) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Stadt. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig. Die Stadt kann eine Vorauszahlung auf die Gebührenschuld oder eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen. Sie kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalls aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

(5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 3 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Jahr für

1. einen Einzelgrabplatz	39,00 €
2. einen Kindergrabplatz	20,00 €
3. einen Familiengrabplatz je Grabstelle	39,00 €
4. einen Urnenerdgrabplatz (Bodenplatte) für bis zu 2 Urnen	33,00 €
5. eine Urnennische für 2 Urnen	51,00 €
6. eine Urnennische für 4 Urnen	102,00 €
7. ein Urnengrab in der Urnengemeinschaftsinsel für 2 Urnen	51,00 €

8. ein Erdreihengrab (einschl. Pflege) 56,00 €

(2) Für die Sternenkindergrabstätte werden keine Grabgebühren erhoben.

(3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts ist für 5 Jahre, 10 Jahre, 15 Jahre oder 20 Jahre möglich. Hierbei wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr nach Absatz 1 erhoben.

(4) Die Kosten für die
- Namensschilder für die Verstorbenen in Urnengemeinschaftsinseln, Erdreihengräber und Sternenkindergrabstätte
- Grabkreuze der Erdreihengräber
werden nach tatsächlich entstandenem Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 4 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühren/Pauschalen für die Bestattung betragen:

1. Sargbestattung/Pauschale:	
1.1 Kindergrab (Sarglänge 120 cm / Grabtiefe 120 cm)	730,00 €
1.2 Sargbestattung (Normalgrabung 160 cm Tiefe)	1.210,00 €
1.3 Sargbestattung (Tiefgrabung 220 cm Tiefe)	1.330,00 €
2. Urnenbestattung/Pauschale:	
2.1 Urnenbegräbnis „Nische“ (Urnenstele/Urnenwand)	300,00 €
2.2 Urnenbegräbnis „Erde“ (Urnenerdgrab / Erd-/"Normal"-Grab)	520,00 €

In diesen Gebühren / Pauschalen sind folgende Leistungen enthalten:

- Organisation und Durchführung der Beerdigung (Friedhofsorganisation)
- Öffnen und Schließen des Grabes / der Nische
- Erstanlage Grabhügel (ohne Bepflanzung)
- Verbringung der Blumen und Kränze an das Grab
- Bereitstellung von Weihwasser und Erde
- Grabbegleitung
- Nutzung Leichenhaus / Aussegnungshalle, ggf. Kühlzelle (incl. Reinigung)
- Beleuchtung und Schmückung bei der Aufbahrung

Entfällt die eine oder andere Leistung, so tritt keine Ermäßigung ein. Bei der gleichzeitigen Bestattung von zwei Familienangehörigen in einem einzelnen Erdgrab ist das Eineinhalbfache der Gebühr zu entrichten, die für die Bestattung der älteren Person anfällt. Wird eine Wöchnerin mit ihrem Kind beerdigt, entfällt für das Kind die Bestattungsgebühr.

(2) Je nach zusätzlichem Aufwand bei der Grabherstellung werden ggf. Kosten nach § 5 in Rechnung gestellt, dies sind insbesondere: Grabeinfassung entfernen, einfache Grabplatten entfernen, Meißelarbeiten etc.

(3) Andere als die in der Ziffern 1 angegebenen Leistungen sind in den Gebühren nicht enthalten, insbesondere nicht die Kosten und Gebühren für kirchliche Handlungen, für die Leichenschau, für die Einsargung, für den eventuellen Leichenpass, die Sterbeurkunde, für amtsärztliche Zeugnisse und den Transport der Leiche vom Sterbeplatz zum Friedhof. Ferner

übernimmt die Stadt nicht die Kosten für die Besorgung der Leiche, für die Beschaffung von Wäsche und Bekleidung sowie von Sarg und Sargwäsche.

(4) Für die Bestattung von sog. Sternenkindern (Fehlgeburten und ggf. Totgeburten nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BestG) im Sternenkindergab fallen keine Bestattungsgebühren an.

§ 5 sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Entfernen einer Grabeinfassung	80,00 €
2. Entfernen einer Grabplatte	80,00 €
3. Meißelarbeiten, je angefangene Std.	60,00 €
4. Entfernen des Grabsteins/der Grabanlage	230,00 €
5. Exhumierung	
5.1. Sarg aus Erdgrab,	1.250,00 €
5.2. Entfernen einer Urne aus der Urnennische	80,00 €

Eine Exhumierung einer Urne aus einem Erdgrab/Urnerdgrab findet nicht statt.

6. Umbettung (innerhalb städtischem Friedhof / städtischen Friedhöfen)	
6.1. Sarg -Normalgrabung / selber Friedhof-,	1.970,00 €
6.2. Sarg -Tiefgrabung / selber Friedhof-	2.210,00 €
6.3 Sarg -Normalgrabung / anderer städtischer Friedhof-	2.030,00 €
6.4. Sarg -Tiefgrabung / anderer städtischer Friedhof-	2.270,00 €
6.5. Umbettung einer Urne in Nische desselben Friedhofs-	80,00 €
6.6. Umbettung einer Urne in Nische eines anderen städt. Friedhofs	100,00 €
6.7. Umbettung einer Urne in Erdgrab desselben Friedhofs	240,00 €
6.8. Umbettung einer Urne in Erdgrab eines anderen städtischen Friedhofs	250,00 €

Die nachträgliche Tieferlegung einer Leiche gilt als Umbettung nach Ziffer 6.1 und 6.2.

7. Alleinige Nutzung Kühlzelle/Leichenhaus	170,00 €
8. Genehmigung anderer Ausnahmen von der Friedhofssatzung	25,00-120,00 €
9. Verwaltungsgebühr	35,00 €
10. Genehmigung für Grabmäler	50,00 €

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 08.05.2017 außer Kraft.

Waldkirchen, 01.01.2023 (letzte Änderung)

- STADT WALDKIRCHEN –

Heinz Pollak
1. Bürgermeister